

PLANZEICHEN

(Es gilt die BauNVO von 1990)

I. DARSTELLUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

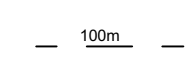
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GRUNDNUTZUNG)

 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT ZUSATZNUTZUNG "WINDENERGIENUTZUNG"

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 GEMEINDEGRENZE

 100m 100m WALDABSTAND

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schönwalde durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Wegeausschusses Schönwalde vom 28.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 16.11.2012 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.11.2012 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 01.10.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Schönwalde hat am 20.03.2013 den Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B und die Begründung haben in der Zeit vom 08.04.2013 bis zum 08.05.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.03.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.06.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 17. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B nach einer ergänzenden ornithologischen Untersuchung am 10.12.2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 30.03.2015 Az.: IV264-512.111-55.38 (17.Ä. TeilB) die 17. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B - mit Hinweisen - genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 17. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 21.07.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 17. Flächennutzungsplanänderung Teilbereich B wurde mithin am 22.07.2015 wirksam.

Schönwalde a. B., 23.07.2015

Siegel

(Plötner)
- Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

Teilbereich B

für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung, östlich von Hobstin, südöstlich von Vogelsang, östlich von Hof Scharenbrook, nördlich von Sibstin und südwestlich von Marxdorf
- Windpark Hobstin -

Stand: 10. Dezember 2014